

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim

Teil 1 Allgemeiner Teil

Vorwort

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**
 - 2.1 Die Gewährung von Kindertagespflege im Landkreis Barnim
 - 2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 3. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII**
 - 3.1 Persönliche Voraussetzungen
 - 3.2 Sachkompetenz
 - 3.3 Räumliche Voraussetzungen
 - 3.4 Abprüfverfahren
 - 3.5 Versagungsgründe
 - 3.6 Rücknahme/ Widerruf der Pflegeerlaubnis
 - 3.7 Schutzauftrag
- 4. Gesundheitsvorsorge, Medikamentengabe und gesunde Ernährung**
 - 4.1 Gesundheitsvorsorge
 - 4.2 Medikamentengabe
 - 4.3 Gesunde Ernährung
- 5. Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen**
- 6. Beobachtung und Dokumentation**
- 7. Aufnahme von Kindern und Vertragsgestaltung**
 - 7.1 Eingewöhnungszeit
 - 7.2 Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson
 - 7.3 Vertretungsregelungen
 - 7.4 Vertragsregelungen
- 8. Kostenheranziehung**

Teil 2 Finanzierung

- 1. Grundsätze der Finanzierung**
- 2. Finanzielle Leistungen**
 - 2.1 Sachaufwand und Förderleistung

-
- 2.2 Unfallversicherung
 - 2.3 Alterssicherung
 - 2.4 Kranken- und Pflegeversicherung
 - 3. In-Kraft-Treten**

TEIL 1 Allgemeiner Teil

Vorwort

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe schaffen wichtige rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege, die einer Untersetzung und Handhabbarkeit für den Landkreis bedürfen. Auftragsklarheit und Planungssicherheit für Kindertagespflegepersonen sowie Sicherheit im Verwaltungshandeln des Landkreises sind wichtige Rahmenbedingungen, um eine hohe Qualität in der Bildung, Erziehung und Betreuung der anvertrauten Kinder zu sichern.

1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie besonders maßgeblich:

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. IS. 1696)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 208), (Landesgesetz)
- Verordnung über die Eignung des Angebots von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) vom 13.07.2009.

2. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

2.1 Die Gewährung von Kindertagespflege im Landkreis Barnim

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 12 KitaG die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Die Kindertagespflege im Landkreis Barnim ist als Alternativangebot zu institutioneller Kindertagesbetreuung zur Gewährung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesstättenplatz zu sehen.

Aufgaben des Jugendamtes:

- die Planung gemäß § 80 SGB VIII
- die Förderung von Kindertagespflegestellen als ergänzendes Angebot gemäß § 22 SGB VIII
- Prüfung und Feststellung der persönlichen Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten des Betreuungsortes
- Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII
- Versagung bzw. Rücknahme/ Widerruf der Pflegeerlaubnis
- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen
- Koordinierung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Auf- und Ausbau sowie Unterstützung und Förderung von Netzwerken
- die Feststellung und Bescheidung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG,
- Bescheiderteilung über die Gewährung von Kindertagespflege an die Personensorgeberechtigten/Eltern,
- fachliche Beratung der Personensorgeberechtigten/ Eltern
- die Erstattung angemessener Kosten gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 (3) KitaG für Unfallversicherung, Kranken – und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung an die Tagespflegeperson
- Vertragsabschluss
- die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Kindertagespflege § 90 SGB VIII i.V. m. §§ 18 (2), 17 KitaG.

2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Grundsätzlich bedarf es einer Erlaubnis wenn eine Person, ein Kind oder mehrere Kinder

außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Diese Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 43 SGB VIII an Personen erteilt, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Weiterhin sollen sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt eine örtliche Prüfung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll.

Wird eine Erlaubnis erteilt, befugt diese zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und ist auf maximal 5 Jahre befristet.

3. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Die Tagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII geeignet sein, um in der Kindertagespflege tätig sein zu können.

Grundlage für die Prüfung der Eignung ist die Kindertagespflegeeignungsverordnung und die Empfehlungen zu Qualität der Tagespflege im Land Brandenburg.

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Kindertagespflegeperson kann werden, wer folgende schulischen und beruflichen Abschlüsse vorweisen kann:

- mindestens Fachoberschulreife, d. h., den erfolgreichen Abschluss der 10. Klasse einer Oberschule und in der Regel
- eine abgeschlossene Berufsausbildung/ein abgeschlossenes Studium.

Bei erneuter Antragstellung auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis gelten die oben genannten Voraussetzungen nach fünfjähriger praktischer Tätigkeit in der Kindertagespflege als erfüllt.

Dem gemäß ist eine Person geeignet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Freude am Umgang mit Kindern
- glaubwürdiges Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern

-
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
 - Schaffung eines dauerhaften Angebotes
 - Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern
 - physische und psychische Belastbarkeit
 - Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
 - Organisationskompetenz (verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes),
 - Einhaltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (Verschwiegenheit usw.)
 - eigene Reflexionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft
 - konstruktiver Umgang mit Konflikten und Kritik, Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und deren Familie
 - Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich orthografisch und grammatikalisch korrekt in deutscher Sprache zu artikulieren
 - Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion, Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
 - situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
 - Bereitschaft zur begleitenden Qualifikation sowie für tätigkeitsspezifische Fortbildungen, in Abstimmung mit dem Jugendamt
 - Interesse und Bereitschaft an Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Professionen
 - Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen unter Einhaltung Brandenburgischen Datenschutzgesetzes
 - Fachwissen zu pädagogischen Standards
 - ein Gesundheitszeugnis (beim Amtsarzt zu beantragen)
 - ärztliches Attest (nicht älter als 4 Wochen), das der Tagespflegeperson physische und psychische Belastbarkeit bescheinigt, (Nachweis alle 2 Jahre)
 - Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis müssen alle Kindertagespflegepersonen ein behördliches polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG vorlegen. Gleiches gilt für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren § 30 (1) BZRG), sofern sie einen Haupt- bzw. Nebenwohnsitz im Haushalt der Kindertagespflegeperson begründen und/oder regelmäßigen Kontakt zu den betreuten Kindern haben.
 - Abschluss der Kooperationsvereinbarung

3.2. Sachkompetenz

- vollständige Bewerbungsunterlagen mit Begründung, Zeugnissen und Lebenslauf
- vor Aufnahme des ersten Kindes, erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von 30 Stunden eines durch das Land Brandenburg anerkannten Trägers
- Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben
- Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz hat sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen zu orientieren (Kindertagespflegeeignungsverordnung)
- Nachweis Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ (alle 2 Jahre)
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption mit verankertem Bildungsauftrag
- Kenntnisse über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Verpflichtung der Kindertagespflegeperson bei Erhalt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles des Kindes das Jugendamt zu informieren
- Einhaltung des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetz (BbgNiRSchG)

3.3. Räumliche Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen entsprechend § 3 TagpflEV gewährleisten, dass die Betreuung in Kindertagespflege gemäß § 3 des KitaG erfüllt wird und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen kindgemäß sein

Folgendes wird bei der örtlichen Prüfung der Räumlichkeiten beachtet:

- Sicherheitsstandards nach Sicherheitscheckliste sind durch die Tagespflegeperson einzuhalten
- pädagogische und entwicklungsfördernde Angebote und Möglichkeiten, besonders für Kleinkinder in der häuslichen Umgebung
- Mindestspielfläche sollte 3,5 qm pro Tagespflegekind betragen
- die Schlafmöglichkeit und die Schlafatmosphäre für das Kind/die Kinder
- Rückzugsmöglichkeiten
- hygienische Bedingungen unter Beachtung der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die u.a. funktionsgerechte Waschmöglichkeiten einschließen

-
- Außenbereich

3.4. Abprüfverfahren

Ablauf vom Erstgespräch bis zur Aufnahme der Tätigkeit:

- Persönlicher Erstkontakt mit dem Jugendamt (Interessenbekundung).
- Übergabe eines Infopaketes
- Beratungsgespräch
- Qualifizierung
- Einreichung der Konzeption (Erstentwurf als Diskussionsgrundlage)
- Beratungsgespräche auf Grundlage der Konzeption
- Nachweis von Praxiserfahrungen in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertagesstätte im Umfang von 60 Stunden innerhalb der letzten 2 Jahre
- Vor-Ort-Termin bei dem Antragsteller/der Antragstellerin mit 2 Mitarbeitern/innen des Jugendamtes in den vorgesehenen Räumlichkeiten und Entscheidung über Erteilung der Pflegeerlaubnis

3.5. Versagungsgründe

Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird nicht erteilt, wenn u.a. folgende Gründe vorliegen:

- wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin bereits Hilfeleistender/ Hilfeleistende im Rahmen von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII ist (Vollzeitpflegestelle, Erziehungsstelle, u.a.)
- Nichteinhalten der Erfordernisse und Bescheinigungen gem. Punkt 3.1. bis 3.3. (Ausbildungsnachweise, Führungszeugnis, ärztliche Bescheinigung, Qualifikationsnachweise, Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“, pädagogische Konzeption)
- bei Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses mit Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII, i.V.m. § 30 (1) BZRG
- wenn die Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft gemäß § 43(2) SGB VIII nicht den Prüfkriterien des Landkreises entsprechen

3.6. Rücknahme/ Widerruf der Pflegeerlaubnis

Die zuständige Behörde kann der Kindertagespflegeperson die weitere Beschäftigung

untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzt. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 (7) AGKJHG zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

3.7. Schutzauftrag

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen und bei Erhalt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles des Kindes den Sozialraum bezogenen Dienst des Jugendamtes in Kenntnis zu setzen.

4. Gesundheitsvorsorge, Medikamentengabe und gesunde Ernährung

4.1 Gesundheitsvorsorge

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 (2) KitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest (nicht älter als 2 Wochen) ist der Tagespflegeperson vor Aufnahme vorzulegen.

Die Tagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes sofort nach Aufnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seine Aufgabe nach § 2 (1) der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung nachkommen kann.

Sie hat das Gesundheitsamt dabei zu unterstützen, dass die Tagespflegekinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können.

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen und diese informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder. Des Weiteren sind diesbezügliche Merkblätter des Gesundheitsamtes zu berücksichtigen.

Die Tagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt die Tagespflegeperson die gesunde

Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft, durch den Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf.

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, sind seit dem 01.10.2005 gesetzlich unfallversichert. Dies regelt das SGB VII im § 2 Abs. 1 Nr. 8a. Zuständig dafür ist die Unfallkasse Brandenburg.

Die Tagespflegeperson ist geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe.

Im Notfall ist die Tagespflegeperson berechtigt und verpflichtet, das Kind einem Arzt vorzustellen. Bei Vorkommnissen sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu benachrichtigen. Die Personensorgeberechtigten hinterlassen bei der Tagespflegeperson eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind.

4.2 Medikamentengabe

Das Verabreichen von Medikamenten soll sich auf Ausnahmefälle beschränken.

Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Krankheiten von Kindern (z.B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für eine kurze Zeit zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit unumgänglich, so kann die Medikamentengabe erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie eine eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Alle Medikamente sind grundsätzlich der Tagespflegeperson in Originalverpackung mit Beipackzettel zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden. Die Medikamentengabe ist zu dokumentieren.

Weitere Hinweise finden Sie in der Arbeitshilfe/Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen vom Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg.

4.3. Gesunde Ernährung

In der Kindheit erlerntes richtiges Ernährungsverhalten trägt zu einem guten Gesundheitszustand im ganzen künftigen Leben bei. Die Verpflegung in der Kindertagespflege leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Kinder sowie für das Bewusstsein, was Hunger, Durst und

Sättigung bedeuten. Darüber hinaus ist der Aspekt der Gemeinsamkeit, das Erleben einer Mahlzeit in einer Gemeinschaft ein wichtiger Lernprozess.

Qualität in diesem Bereich umfasst:

- eine ausgewogene und vollwertige Ernährung gemäß den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder (DGE Deutsche Gesellschaft für Ernährung)
- Zugänglichkeit zu Getränken, die den Kindern selbstbestimmtes Trinken ermöglicht
- die Förderung von Selbstständigkeit
- eine ansprechende Tischkultur

5. Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII und dem § 18 KitaG Anspruch auf fachliche Beratung und Qualifizierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Den Tagespflegepersonen wird praxisbegleitend angeboten:

- Qualifizierung und Fortbildungen im pädagogischen Bereich durch Fremdreferenten oder Praxisberaterin des JA, z.B. Grenzsteine, Raumgestaltung
- Unterstützung der Tagespflegepersonen bei der Organisation von Fortbildungen, die sie selbst finanzieren
- Beratung und Begleitung bei Prozessen, z.B. Konzeptionserarbeitung
- Ausleihen von Fachliteratur
- Bereitstellung von Kita-Debatten, Gesetzen, Verordnungen
- Organisation von Gesprächsgruppen und Fachaustausch, Erfahrungsaustausch, Informationsveranstaltungen, z.B. bei Änderungen gesetzlicher Vorgaben
- Thematische Einzel-, Gruppen-, Konfliktberatungen, z.B. Elterngespräche, Förderung von Kinder usw.
- Unterstützung bei der Netzwerkerweiterung
- Hilfen, Unterstützung und Anleitung bei Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8 a SGB VIII (Kinderschutz)

Die Angebote sollen sich am Bedarf der Tagespflegepersonen und den gesetzlichen Anforderungen orientieren. Sie sollen ressourcenerweiternd sein, der Entwicklung und

Gewährleistung von Qualitätsstandards dienen. Inhalte und Methoden zu deren Umsetzung sowie Theorie und Praxis sollen dabei eng verknüpft werden und im angemessenen Verhältnis stehen.

Der zeitliche Rahmen wird nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten ausgestaltet.

Folgende Ziele werden verfolgt:

- Erweiterung der Gesetzeskenntnis
- Reflektion neuer fachlicher Entwicklung
- Sicherheit und Handlungsorientierung im Kinderschutz
- Kindertagespflege als Bildungsstätte weiterzuentwickeln
- Dokumentation der individuellen Bildung und Entwicklung des Kindes
- Qualifizierung des Umgangs mit Konfliktsituationen
- Wissenserweiterung durch Lesen von Fachliteratur

Als Standard soll entwickelt bzw. fortgeführt werden:

- Absolvierung von Fort -und Weiterbildung in Abstimmung mit dem Jugendamt unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben von Bund und Land (jährliche Nachweise)
- Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption
- Anlegen einer Entwicklungsmappe für jedes Kind
- Anwendung der Grenzsteine der Entwicklung als Frühwarnsystem

6. Beobachtung und Dokumentation

Die gezielte pädagogische Beobachtung und eine darauf aufbauende Bildungsdokumentation sind notwendig, um Kinder und ihre Lernprozesse zu verstehen.

Beobachtungen müssen kontinuierlich stattfinden und schriftlich festgehalten werden, um sie als Grundlage der pädagogischen Arbeit und im Gespräch mit Personensorgeberechtigten/Eltern nutzen zu können.

Wenn Beobachtungen dokumentiert und an Dritte (z.B. Kita, Grundschule) weitergegeben werden, muss eine Einverständniserklärung (Datenschutz) der Personensorgeberechtigten/Eltern eingeholt werden.

7. Aufnahme von Kindern und Vertragsgestaltung

Die Personensorgeberechtigten stellen beim Landkreis Barnim, Jugendamt einen Antrag auf Aufnahme des Kindes in einer Tagespflegestelle. Der Antrag sollte möglichst 8 Wochen vor dem notwendigen Aufnahmetermin vorliegen. Dem Antrag ist der Bescheid zum Rechtsanspruch nach §1 KitaG beizufügen.

Tatsachen, die zu einer Änderung des Betreuungsverhältnisses führen können (z.B. Änderung des Rechtsanspruches oder Betreuungsumfanges), sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Aufnahme finden:

- a) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- b) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, der vom Jugendamt festgestellt wird, können über das 3.Lebensjahr hinaus bis zum Schuleintritt betreut werden, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

7.1. Eingewöhnungszeit

Der Übergang aus der (vertrauten) Familie in die (noch unbekannt) Kindertagespflegestelle muss für das Kind individuell geplant und gestaltet werden. Ziel ist es, die Gestaltung der Aufnahme des Kindes zu erleichtern und für die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes Sorge zu tragen.

Zwischen den Personensorgeberechtigten/ Eltern und der Kindertagespflegeperson ist die Eingewöhnungszeit bzw. Eingewöhnungsphase zu vereinbaren. Diese sollte sich an dem Eingewöhnungsmodell von infans orientieren (siehe Anhang). Zur Realisierung der Eingewöhnung der Kinder sollte die Kindertagespflegeperson mit Personensorgeberechtigten/ Eltern bis 4 Wochen vor Beginn des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung eine Eingewöhnung vereinbaren.

7.2. Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson

Die Personensorgeberechtigten/Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht ist im Betreuungsvertrag geregelt. Gesetzliche Grundlagen sind die § 1626 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Kindertagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Das Maß der Aufsichtspflicht wird u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Alter des Kindes
- Entwicklungsstand des Kindes (intellektuelle Fähigkeiten, persönliche Veranlagung, körperliche Behinderungen)
- Erziehungserfolg
- Aufenthaltsort (z.B. Spielplatz oder Bürgersteig neben stark befahrener Straße)
- Neigungen
- Charakter der Spielgefährten
- Voraussehbarkeit des Schadeneintritts
- Familienhintergrund (finanzielle Situation, Bildungsstand, Anzahl weiterer Kinder, Wohnverhältnisse etc.)

Ein unverzügliches Eingreifen durch die Kindertagespflegeperson bei Eintritt einer Gefahrensituation muss jederzeit sofort möglich sein.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht hat ausschließlich die vertraglich gebundene Kindertagespflegeperson während der gesamten Betreuungszeit der Kinder.

7.3. Vertragsregelungen

Der Landkreis Barnim schließt im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung und –erfüllung auf der Grundlage des § 18 KitaG des Landes Brandenburg einen Kindertagespflegevertrag, der zwischen dem Landkreis Barnim, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern ab. Die abzuschließenden Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Vertragspartner, insbesondere:

- Vertragsdauer
- Betreuungsumfang des Kindes
- die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen
- Beiträge der Personensorgeberechtigten/Eltern und Essengeld

-
- Informationspflicht der Personensorgeberechtigten/Eltern
 - Erkrankung, sonstige Verhinderung und Urlaub der Kindertagespflegeperson
 - Erkrankung, sonstige Verhinderung und Urlaub des Kindes
 - Schweige- und Auskunftspflicht
 - Gesundheitsvorsorge
 - Haftpflichtversicherung/Unfallversicherung
 - Zutrittsrecht
 - vorzeitige Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses
 - Kündigungsfristen

Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kuraufenthalt, Krankheit usw.), bleibt der Anspruch auf den Platz für zwei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz 4 Wochen nach der 14-tägigen Fehlzeit.

Eine erneute Aufnahme wird wie eine Erstaufnahme behandelt .

Übersteigt die Nachfrage das Angebot, so erfolgt die Vergabe nach Dringlichkeit. Kriterien der Dringlichkeit sind:

- a) alleinerziehende, berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Personensorgeberechtigte(r)
- b) Personensorgeberechtigte in besonderen Problemlagen oder schwierigen familiären Situationen

7.4. Vertretungsregelungen

Fällt die Kindertagespflegeperson wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung o.ä. aus, sollen die Personensorgeberechtigten versuchen zunächst selbst eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind zu finden.

Tagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt bekommen haben, können bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung o.ä., wenn die Platzkapazität dies zulässt, zusätzlich Kinder betreuen. Eine

festen Vertretungsregelung aller Tagespflegepersonen im jeweiligen Regionalbereich wird durch den Landkreis Barnim (bei geplantem Urlaub, Fortbildungen etc.) erwartet.

Sollte keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, vermittelt der Landkreis einen Ausweichplatz in einer anderen Tagespflegestelle oder Kindertagesstätte, sofern Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel immer rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher zu planen, dem Landkreis mitzuteilen, um rechtzeitige Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen oder Einrichtungen zu treffen.

8. Kostenheranziehung

Für die Nutzung der öffentlich vermittelten Kindertagespflegestelle haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 18 KitaG Teilnahmebeiträge bzw. Kostenbeiträge zu entrichten. Die Beiträge entstehen mit der Bereitstellung des Kindertagespflegeplatzes und werden als Elternbeiträge nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (Satzung) des Landkreises erhoben.

Teil 2 Finanzierung

1. Grundsätze der Finanzierung

Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt, ersetzt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die durch die Kindertagespflege entstehenden Aufwendungen gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG.

Damit gehen zwingend der Abschluss eines Kindertagespflegevertrages und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten einher.

Die zu finanzierende Leistung – Gewährung einer laufenden Geldleistung untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (materieller Aufwendungsersatz)
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Erziehung, Betreuung und Bildung)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung der Kindertagespflegepersonen
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

2. Finanzielle Leistungen

2.1 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

Die Erstattung des Sachaufwandes sowie der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ergeben das Betreuungsentgelt. Es richtet sich nach dem im Vertrag mit der Tagespflegeperson festgelegten Betreuungsumfang.

Für die wöchentliche Betreuung erhält die Kindertagespflegeperson ein Betreuungsentgelt je Monat/Kind, das in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt wird.

Tabelle 1 Ohne pädagogische Ausbildung, mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	65	80,46	145,46
bis 20	130	80,46	210,46
bis 30	195	80,46	275,46
bis 40	260	80,46	340,46
bis 50	325	80,46	405,46

Tabelle 2 Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII mit Bundeszertifikat

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	69,33	80,46	149,79
bis 20	138,67	80,46	219,13
bis 30	208,00	80,46	288,46
bis 40	277,33	80,46	357,79
bis 50	346,67	80,46	427,13

Tabelle 3 mit pädagogischer Ausbildung entsprechend

§ 9 Kita –Personalverordnung (KitaPersV) und Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	73,67	80,46	154,13
bis 20	147,33	80,46	227,79
bis 30	221,00	80,46	301,46
bis 40	294,67	80,46	375,13
bis 50	368,33	80,46	448,79

Für Kindertagespflege die im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet werden 50 % des entsprechenden Betreuungsentgeltes gemäß der Tabellen 1 - 3 gewährt.

Krankheit und Urlaub des Kindes bleiben bei Zahlungen an die Tagespflegeperson unberücksichtigt.

Diese Weiterfinanzierung entfällt jedoch bei eigener Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson.

Beginnt ein Kindertagespflegevertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt für diesen Monat durch 20 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.

Kosten für Fortbildungen sind mit dem monatlichen Betreuungsentgelt abgegolten.

Kindertagespflegepersonen, die ab 01.09.2011 eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten und eine neue Kindertagespflegestelle gründen, die dem Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten im Landkreis Barnim entspricht, können auf Antrag einen Zuschuss für eine Erstausrüstung in Höhe von bis zu 200,00 € erhalten.

2.2 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt.

Diese Aufwendungen werden vom Landkreis Barnim auf Antrag und Nachweis in voller Höhe übernommen.

2.3 Alterssicherung

Die laufende Geldleistung umfasst auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Versicherung einer selbständig tätigen Tagespflegeperson in der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine angemessene Alterssicherung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

Die Alterssicherung sollte zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden.

Als Alterssicherungssysteme werden gesetzliche und freiwillige Rentenversicherungen anerkannt.

Die Zahlungen werden auf Antrag und Nachweis jährlich erstattet.

2.4 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene angemessene Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (15,5% plus 1,9 %) werden bis zu einem hälftigen Betrag auf das zu versteuernde Einkommen anerkannt.

Die Zahlungen werden auf Antrag und Nachweis jährlich erstattet.

3. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.03.2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie (Drucksachen-Nr. A 8 - II-51-38/07) aufgehoben.